

ZG_OBERGERICHT S 2022 29 vom 4. Januar 2023

ZG Obergericht, 2023-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_29

FR: ZG_OBERGERICHT S 2022 29 du 4 janvier 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2022 29 del 4 gennaio 2023

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Verteidigung hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz mündlich Berufung angemeldet und hernach ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Weder die Staatsanwaltschaft noch der Privatkläger haben sodann einen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Auf die Berufung der Beschuldigten ist somit einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.). 2.2 Die Berufung der Verteidigung richtet sich gegen Ziff. 1, 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils (OG GD 2). Ziff. 4 (Nichteintreten auf den Antrag des Privatklägers auf Entschädigung) wird von der Verteidigung nicht angefochten, sodass diese Ziffer in Rechtskraft erwachsen ist. Dies ist im Urteilsspruch vorab festzustellen. Da weder die Staatsanwaltschaft noch der Privatkläger Berufung oder Anschlussberufung erhoben haben, darf das vorinstanzliche Urteil nicht zu Ungunsten der Beschuldigten abgeändert werden. 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder

unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn es von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.2.2).

Seite 6/29 3.2 Im vorliegenden Verfahren hat die Verfahrensleitung entschieden, von Amtes wegen weitere Beweise abzunehmen und den Privatkläger sowie einen Zeugen – neben der Beschuldigten – im Rahmen der Berufungsverhandlung einzuvernehmen. Diese Beweisabnahmen sind notwendig, da die Beschuldigte wiederholt aussagte, sie hätte noch nie über einen Tinder- Account verfügt (act. 2/1 S. 3 und act. 2/2 S. 2). Der Privatkläger machte in seiner Strafanzeige vom 16. August 2019 aber geltend, die Beschuldigte hätte ihren Freund, O. _____, über Tinder kennengelernt (act. 8/1/1 S. 6). Die Klärung dieses Sachverhaltes hat das Potential, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen, sodass zusätzlich zur Beschuldigten sowohl der Privatkläger wie auch O. _____ an der Berufungsverhandlung einvernommen wurden. 3.3 Sowohl die Verteidigung wie auch die Rechtsvertreterin des Privatklägers reichten an der Berufungsverhandlung Beilagen zu ihrem Plädoyer ein. Diese Beilagen wurden praxisgemäss und ohne nähere Prüfung ihrer Relevanz zu den Akten genommen (OG GD 21/2/1-9 und 21/3/1-5). 3.4 An der Berufungsverhandlung vom 1. Dezember 2022 beantragte die Verteidigung eventualiter, d.h. für den Fall, dass das Gericht nicht bereits aufgrund der vorliegenden Ausgangslage zu einem Freispruch gelangen sollte, es sei betreffend die vier mit Beilage 1a- 1d eingereichten E-Mails (OG GD 21/2/1a-1d) herauszufinden, wer diese geschrieben habe. Sodann sei tinder.com – ebenfalls im Sinne eines Eventualbeweisanspruches – auf dem Rechtshilfeweg zur Edition sämtlicher Daten zum fraglichen Tinder-Account aufzufordern. Das Gericht wies die beiden Beweisanträge unter Vorbehalt von Art. 349 StPO ab (OG GD 21 S. 25). Auch an der Beratung bestand kein Anlass, die Beweise im Sinne der von der Verteidigung gestellten Anträge zu ergänzen. 3.4.1 Hinsichtlich des ersten von der Verteidigung gestellten Beweisantrages betreffend die Identifizierung der Absender der vier E-Mails ist Folgendes festzuhalten: Eine sichere Identifikation des Versenders eines E-Mails wäre wie von der Verteidigung dargelegt wahrscheinlich mittels IP-Adresse und Zeitstempel zum Zeitpunkt des Einloggens auf der Mailplattform zwecks Versendens der Nachricht möglich. Diese Information kann zuverlässig primär beim E-Mailprovider erhoben werden. IP-Adresse und Zeitstempel sind dabei Randdaten (Urteil des Bundesgerichts 6B_656/2015 vom 16. Dezember 2016 E 1.3.2 und 1.4.2). Eine bewilligungspflichtige Randdatenerhebung ist rechtlich gemäss Art. 273 Abs. 3 StPO nur bis zu sechs Monate rückwirkend möglich. Die beantragte Massnahme ist folglich nicht (mehr) geeignet, den wahren Ersteller hinter einer etwaigen Fake-Mail-Adresse zu eruieren (vgl. auch act. 9/13). Der Beweisantrag der Verteidigung ist mithin gestützt auf Art. 139 Abs. 2 StPO abzuweisen. 3.4.2 Der Beweisantrag betreffend eine rechtshilfeweise Edition von Informationen bei Tinder wurde, wie erwähnt, bereits mit Präsidialverfügung vom 22. September 2022 abgewiesen (OG GD 10). Es besteht auch nach durchgeführter Beratung keine Notwendigkeit, die Beweise im vorgenannten Sinn zu ergänzen. Denn gemäss Ziff. 9 der öffentlich zugänglichen Datenschutzrichtlinie von Tinder werden nach der Schliessung eines Tinder-Kontos alle Daten während dreier Monate aufbewahrt (Art. 9/1). Nach dieser allgemeinen Aufbewahrungsfrist gelten spezifische zusätzliche Aufbewahrungsfristen:

Traffic-/Logdaten

Seite 7/29 werden ein Jahr aufbewahrt (Art. 9/2a), Kundenserviceaufzeichnungen fünf Jahre (Art. 9/2b), Transaktionsdaten zehn Jahre (Art. 9/2a). Bei den von der Verteidigung in ihrer Eingabe vom 23. August 2022 unter lit. a – d aufgeführten Daten dürfte es sich grösstenteils um Traffic- /Logdaten handeln, welche gemäss Art. 9/2a der Tinder-Datenschutzrichtlinie bereits seit dem Jahr 2020 gelöscht sein sollten. Der von der Verteidigung ebenfalls zur Edition beantragte Inhalt und die Korrespondenz des fraglichen Tinder-Accounts dürften gar seit Dezember 2019 gelöscht sein. Es gibt keinen Grund zur Annahme, Tinder würde seine eigene Datenschutzrichtlinie missachten und Daten über die darin festgehaltenen Fristen hinweg aufbewahren. Folglich ist mit der Staatsanwaltschaft und der Rechtsvertreterin des Privatklägers davon auszugehen, dass ein Rechtshilfeersuchen an die irischen Behörden gemäss dem Antrag der Verteidigung keine nützlichen Informationen zu Tage fördern würde und damit der Wahrheitsfindung nicht dienlich wäre. OkCupid ist eine weitere Datingplattform von MTCH Technology Services Limited (eine Tochtergesellschaft der Match Group Inc.), womit die voranstehenden Ausführungen auch hinsichtlich einer Edition von Daten bei OkCupid Anwendung finden. An dieser Sachlage ändert auch die von der Verteidigung an der Berufungsverhandlung eingereichte Korrespondenz der Beschuldigten mit Tinder nichts (OG GD 21/2/2a). Denn aus dieser E-Mail Korrespondenz ergibt sich nicht, dass Tinder seine Nutzerdaten entgegen der eigenen Datenschutzrichtlinien über einen längeren Zeitraum hinaus speichert. Es ist nicht zu erwarten, dass über eine längere Dauer aufbewahrte Transaktions- oder Geldflussdaten für allfällige Zahlungen existieren, da es keine Hinweise dafür gibt, dass ein kostenpflichtiges Premium-Konto gelöst worden sein könnte. Entsprechend wird eine Beweiserhebung im Sinne von Art. 139 Abs. 2 StPO nicht (mehr) geeignet sein, der Wahrheitsfindung zu dienen. 3.5 Die Rechtsvertreterin des Privatklägers reichte mit Eingabe vom 6. Dezember 2022 weitere Unterlagen zu den Akten (OG GD 22). Die Verfahrensleitung schloss an der Berufungsverhandlung vom 1. Dezember 2022 das Beweisverfahren gemäss Art. 345 StPO, womit die Eingabe nach Abschluss des Beweisverfahrens einging und folglich im Rahmen der Beweiswürdigung nicht weiter berücksichtigt werden kann. Es bestanden auch an der Beratung keine Gründe, die Beweise zu ergänzen (Art. 349 StPO). Somit ist – neben den erwähnten Einvernahmen im Berufungsverfahren und den Parteivorträgen inkl. Beilagen – auf die im Vorverfahren und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erhobenen Beweise abzustellen. Diese bilden insgesamt eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Privatklägerschaft können gemäss Art. 427 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (lit. a), die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht (lit. b), die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (lit. c). Kommt es bei Antragsdelikten zur Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch, so können gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO die

Verfahrenskosten der antragsstellenden Person auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

E. 1.2

Das Bundesgericht führte zur Frage der Kostenaufgabe aus, die Bestimmung von Art. 427 Abs. 2 StPO differenziert hinsichtlich der Kostenaufgabe zwischen der antragstellenden Seite 24/29 Person und der Privatklägerschaft. Während der Privatklägerschaft bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten bei Freisprechung der beschuldigten Person oder Einstellung des Verfahrens ohne Einschränkung auferlegt werden können, sei dies beim Antragsteller, der auf seine Parteistellung verzichtet hat, nur bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Einleitung des Verfahrens oder bei Erschwerung der Durchführung desselben zulässig (BGE 138 IV 248 E. 4.2.2). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten deshalb grundsätzlich dem Privatkläger auferlegt werden, sofern er nicht nur Strafantrag gestellt, sondern aktiv Einfluss auf den Gang des Verfahrens genommen hat, und soweit nicht der Beschuldigte nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Regelung ist aber dispositiver Natur. Das Gericht kann davon abweichen, wenn es die Sachlage rechtfertigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1118/2016 vom

E. 1.3

Der Privatkläger hat sich am Vorverfahren und erstinstanzlichen Verfahren beteiligt. Allerdings waren sämtliche Untersuchungshandlungen aufgrund des zur Anzeige gebrachten Offizialdeliktes der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 StGB notwendig. Durch das ebenfalls zur Anklage gebrachte Antragsdelikt der Verleumdung sind keine zusätzlichen Aufwendungen entstanden. Zudem hat der Privatkläger keinen Antrag im Zivilpunkt gestellt, so dass im Zusammenhang mit dem Zivilpunkt keine Verfahrenskosten entstanden sind. Eine Kostenaufgabe erscheint damit insgesamt auch vor der gesetzlichen Einschränkung von Art. 427 Abs. 1 StPO nicht angemessen. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens von CHF 2'960.40 sind auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Entschädigungsfolgen für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren 2.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Gegenüber der Privatklägerschaft hat die obsiegende beschuldigte Person gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, dass die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch zulasten des Staats geht, wenn es sich um ein Offizialdelikt handelt und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 4.2.6). 2.2 Der Kostenspruch präjudiziert vorliegend die Entschädigungsfrage. Das Verfahren bezog sich wie gezeigt sowohl auf ein Offizial- wie auch auf ein bzw. mehrere Antragsdelikte. Alle Delikte waren in tatsächlicher Hinsicht mit dem Vorwurf verknüpft, die Beschuldigte hätte die fraglichen Accounts bei Tinder und OkCupid selbst erstellt, was ihr indessen nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte. Das Verfahren hätte sich nicht wesentlich einfacher gestaltet, wenn der

Privatkläger keinen Strafantrag wegen Verleumdung gestellt hätte und das Verfahren nur wegen des Verdachts der Irreführung der Rechtspflege – einem Officialdelikt – geführt worden wäre. Folglich rechtfertigt es sich, die Entschädigung der

Seite 25/29 beschuldigten Person für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer erbetenen Verteidigung im erstinstanzlichen Hauptverfahren und Vorverfahren auf die Staatskasse zu nehmen. 2.3 Die Entschädigung der amtlichen (Art. 135 Abs. 1 StPO) wie auch der erbetenen Verteidigung richtet sich nach dem Anwaltstarif des Kantons Zug. Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt (Abs. 2). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_264/2016 vom 8. Juni 2016 E. 2.4.1 m.H.). 2.4 Der erbetene Verteidiger reichte vor der Vorinstanz eine Kostennote ein. Darin machte er insgesamt einen Aufwand von 15.83 Stunden geltend (SE GD 23/3). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Allerdings sind keine Gründe ersichtlich, weshalb vom ordentlichen Stundenansatz abgewichen werden müsste. Bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 ergibt dies somit zuzüglich einer Spesenpauschale von 3% und MWST von 7.7% einen Gesamtbetrag von CHF 3'863.30. Die Beschuldigte ist in diesem Ausmass für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren durch den Staat zu entschädigen. 3. Kosten des Berufungsverfahrens 3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. 3.2 Der Privatkläger beantragte im Berufungsverfahren, die Berufung der Beschuldigten sei abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil sei zu bestätigen, unter Entschädigungsfolgen zulasten der Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft verzichtete darauf, Anträge zu stellen und an der Berufungsverhandlung teilzunehmen. Da die Berufung der Beschuldigten gutgeheissen wird und die Anträge des Privatklägers abgewiesen werden, gilt dieser im Berufungsverfahren vollumfänglich als unterliegend. Folglich hat der Privatkläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Seite 26/29 3.3 Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von §§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7; KoV OG) auf CHF 3'000.00 festzulegen. 4. Entschädigung für das Berufungsverfahren

E. 1.4

Entgegen der Vorinstanz kann diese Sachverhaltsalternative nicht ohne weiteres als unplausibel verworfen werden. Wer plötzlich mehrere E-Mails von unbekanntem Personen erhält, welche Bezug auf ein nie erstelltes Tinder-Konto nehmen und bspw. nachfragen, ob man Sado-Maso-Praktiken mit "Sklaven" mag ("bdsm, cuckoldress"), wird naturgemäss stark verunsichert und veranlasst, diesbezüglich tätig zu werden. Eine entsprechende Vorgehensweise kann mithin durch eine unbekanntes Täterschaft als geeignetes Stalking-Mittel eingesetzt werden. Dafür ist einzig notwendig, dass die unbekanntes Täterschaft (1.) ein Motiv hat, die Beschuldigte zu stalken, (2.) über Fotos der Beschuldigten verfügen kann und (3.) ihre E-Mail-Adresse kennt. Diese alternative Sachverhaltsvariante hat damit einen plausiblen motivationalen Hintergrund und kann somit nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

E. 1.5

Auch die auf dem Screenshot festgehaltene Distanzangabe von einem Kilometer Entfernung des genannten Tinder-Nutzers zu Q._____ ändert an dieser Auffassung wenig, kann dadurch doch nur abgeleitet werden, dass der Tinder-Nutzer zum Zeitpunkt, als die Fotos der Beschuldigten durch Q._____ erkannt wurden, sich letztmalig in AB._____ einloggte. In AB._____ wohnten damals die Beschuldigte, aber auch der Privatkläger (act. 1/1/1 S.2) und weitere unbekanntes Personen, die allenfalls ein Motiv hatten, die Beschuldigte mittels eines Fake-Tinder-Profiles zu stalken.

E. 1.6

Zusammenfassend ist in technischer Hinsicht nicht geklärt, dass die Beschuldigte effektiv das Tinder-Konto, auf welches Q._____ aufmerksam wurde, verwendete. Sowohl von den objektiven Beweismitteln wie auch vom Motiv her erscheint es mit der Vorinstanz zwar als möglich, dass die Beschuldigte selber in der Chatfunktion von Tinder/OkCupid die vier E-Mail-Empfänger bat, die Konversation unter Bekanntgabe ihrer privaten E-Mail-Adresse per E-Mail fortzusetzen. Möglich ist aber auch, dass eine unbekanntes Person Onlinedating-Konten mit den Bildern der Beschuldigten erstellte und anschliessend andere Nutzer aufforderte, der Beschuldigten E-Mails zukommen zu lassen, um eine Stalking-Wirkung bei der Beschuldigten zu erzeugen und dieser ein entsprechendes Übel zuzufügen. Mithin besteht eine plausible Sachverhaltsvariante, die nicht ohne weiteres verworfen werden kann. Ohne Erhebung der Registrierungsdaten der fraglichen Tinder/OkCupid-Konten, um welche sich die Beschuldigte von Anfang an sowohl vor dem Strafverfahren wie während des Strafverfahrens mehrfach bemüht hat, ist eine abschliessende Beurteilung der beiden Varianten nicht möglich. 2. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass verschiedene Indizien tendenziell eher gegen die Beschuldigte sprechen bzw. nahelegen, dass sie die fraglichen Profile bei Tinder und OkCupid selbst erstellt haben könnte. 2.1 Vorab ist die Reaktion der Beschuldigten auf die Nachricht des Privatklägers vom 29. April 2019 zu berücksichtigen. Denn als der Privatkläger die Beschuldigte auf den fraglichen Tinder-Account per WhatsApp-Nachricht ansprach, reagierte sie nicht überrascht oder empört. Vielmehr nahm sie in ihrer Antwort mit keinem Wort direkt Bezug auf den Tinder-

Seite 18/29 Account, sondern reagierte abgeklärt in allgemeiner Weise ("OK W._____. I see you're looking for a war. But I have no energy for that. So just go ahead and continue to drag my name through the mud as this is what seems to make you happy and proud", act. 8/1/7). Diese Reaktion lässt Zweifel daran entstehen, ob die Beschuldigte vor der Benachrichtigung durch den Privatkläger tatsächlich keine Kenntnis von dem

Tinder-Account hatte. Auf jeden Fall steht diese Nachricht im Widerspruch zu den Ausführungen der Beschuldigten in ihrer Strafanzeige vom 24. Juni 2019, in welcher diese ausführte, sie sei "über die Nachricht schockiert" gewesen und habe "mit Schrecken feststellen" müssen, dass tatsächlich Profile für Tinder und OkCupid existierten (act. 1/1/6 S. 3). Bei dieser Ausgangslage wäre lebensnah zu erwarten gewesen, dass die Beschuldigte am 30. April 2019 dem Privatkläger auf seine konkreten Vorhalte umgehend mitteilt, dass sie nichts mit einem Tinder-Konto zu tun habe und dass er sich irren müsse. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Art und Weise wie der Privatkläger die Beschuldigte über den Tinder-Account informiert oder wie er auf ihre Antwort reagiert hat, keineswegs den Eindruck erweckt, er könnte hinter der Erstellung des Accounts stecken bzw. dass er ein Interesse daran haben könnte. Vielmehr scheint er traurig und enttäuscht zu sein ("Do you really think I feel happy and proud [...] I feel rather deeply ashamed and sad", vgl. act. 8/1/7). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschuldigte den Privatkläger deshalb nicht auf das angebliche Fake-Profil bei Tinder ansprach, weil für sie klar war bzw. sie davon ausging, dass der Privatkläger etwas mit der Erstellung dieses Profils zu tun haben musste, wie sie an der Berufungsverhandlung ausführte (OG GD 21 S. 23). Diese Möglichkeit kann nicht als völlig unplausibel von der Hand gewiesen werden.

2.2 Die Tatsache, dass die Tinder-App bereits am 9. März 2017 heruntergeladen wurde, ist ebenfalls ein leichtes Indiz dafür, dass der fragliche Tinder-Account von der Beschuldigten selbst erstellt worden war. Denn die Bestellung der App erfolgte über die Apple-ID der Beschuldigten. Zudem hielt es selbst die Beschuldigte für unwahrscheinlich, dass der Privatkläger bereits im März 2017 die Tinder-App hätte herunterladen können, um dann rund zwei Jahre später ein Fake-Profil anzulegen, da die verwendeten Fotos aus dem Jahr 2018 stammen würden (act. 2/5 S. 5). Trotzdem kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass der Privatkläger die Tinder-App über den mit der Apple-ID der Beschuldigten verbundenen Desktop-Computer „P. _____“ hätte herunterladen können, da vorliegend weitgehend ungeklärt ist, inwiefern eine weitere Passwortsicherung bestand bzw. das genannte Gerät ohne zusätzliche Passwortsicherung mit der Apple-ID verbunden war. Ferner bedeutet wie erwähnt ein Erwerb bzw. ein Herunterladen der Tinder-App nicht, dass zwingend auch ein Tinder-Profil erstellt wurde. Und letztlich gilt zu erwägen, dass selbst das Erstellen eines Tinder-Profiles im März 2017 nicht automatisch bedeutet, dass dieses im April 2019 noch aktiv war und von der Beschuldigten verwendet wurde.

3. Auf der anderen Seite sind Indizien aktenkundig, welche tendenziell gegen eine Täterschaft der Beschuldigten sprechen.

3.1 Der Umstand, dass die Beschuldigte innert kurzer Zeit von vier unbekanntem Personen unter Bezugnahme auf ihr Account bei Tinder bzw. OkCupid auf ihre private E-Mail-Adresse angeschrieben wurde, spricht tendenziell gegen die Erstellung der fraglichen Accounts durch die Beschuldigte. Wie die Verteidigung nachvollziehbar ausführte, ist diesbezüglich auffällig, dass alle vier E-Mails eine erstmalige Kontaktaufnahme mit der Beschuldigten suggerieren.

Seite 19/29 Gemäss der dargelegten Funktionsweise von Tinder und OkCupid wird üblicherweise für die erste Kommunikation infolge eines "Matches" die in diesen Datingplattformen integrierte Chatfunktion verwendet (OG GD 21/2 S. 8). Es erscheint deshalb sonderbar, dass die Interessenten die Beschuldigte direkt per E-Mail angeschrieben haben, ohne dass vorher ein vertiefter Austausch über die plattforminterne Chatfunktion stattgefunden hatte. Es entsteht folglich der Eindruck, dass die genannten Personen gezielt gelenkt wurden, die Beschuldigte auf ihre privaten E-Mail-Adresse anzuschreiben. Wie bereits dargelegt, kann dies einerseits bedeuten, dass die Beschuldigte die vier unbekanntem

Personen nach dem "Match" direkt aufforderte, auf ihre E-Mail-Adresse zu schreiben, um ausserhalb der Plattform in Kontakt zu treten, weil sie einen Austausch per E-Mail vorzog. Nicht weniger plausibel ist vor diesem Hintergrund aber auch die genannte Sachverhaltsvariante, d.h. dass der Ersteller eines Fake-Profiles die "gematchten" Beziehungen aufforderte, zwecks Kontaktaufnahme an die E-Mail-Adresse der Beschuldigten zu schreiben, um bei dieser wie dargelegt eine Stalking-Wirkung zu erzeugen und ihr damit ein Übel zuzufügen. Da die Registrierungsdaten (insb. die hinterlegte E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer) der fraglichen Tinder- und OkCupid-Accounts nie erhoben wurden (und wegen des Zeitablaufs auch nicht mehr erhoben werden können), lässt sich weder die eine, noch die andere grundsätzlich plausible Sachverhaltsvariante abschliessend verifizieren. 3.2 Sodann hat die Beschuldigte im Verfahren vollumfänglich kooperiert und stets an der Wahrheitsfindung mitgewirkt. Sie ersuchte nachweislich bereits vor der Anzeigeerstattung, die Registrierungsdaten der verwendeten Tinder- und OkCupid-Konten vom Kundendienst zu erlangen, um gegen die Ersteller des Profils vorgehen zu können. Sie wiederholte diese Anträge betreffend Erhebung der Registrierungsdaten sinngemäss bei der Staatsanwaltschaft (implizit: act. 2/5 Ziff. 20) und im Berufungsverfahren. Sie bot auch an, ihre eigenen Geräte zur forensischen Auswertung einzureichen (OG GD 21/2 S. 6). Bei einer forensischen Auswertung ihres E-Mail-Accounts hätten möglicherweise auch gelöschte E-Mails erkannt werden können. Zudem waren die von ihr gestellten Beweisanträge, insb. die Abklärung der Registrierungsdaten bei Tinder und OkCupid wie dargelegt potentiell geeignet, ihre Täterschaft eindeutig zu beweisen. Die Bemühungen der Beschuldigten hinsichtlich der Registrierungsdaten wären – bei Erfolg – mithin der Wahrheitsfindung dienlich gewesen. Ein solches zielgerichtetes und konstantes Interesse an der Wahrheitsfindung wäre von einem Täter tendenziell eher nicht zu erwarten. Dieses Verhalten der Beschuldigten ist damit insgesamt als ein Indiz, welches gegen ihre Täterschaft spricht, zu werten. 3.3 Schliesslich ist auch die Zeugenaussage von O. _____ als ein für die Beschuldigte entlastendes Indiz zu berücksichtigen. Der Zeuge führte an seiner Befragung an der Berufsverhandlung aus, die Beschuldigte sei seine Partnerin. Er habe sie im November oder Dezember 2017 in einer Bar in T. _____ kennengelernt und im Frühling 2018 sei sie seine Partnerin geworden. Er habe sie nicht über eine Datingplattform kennengelernt und er habe zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Treue und Loyalität der Beschuldigten gehabt (OG GD 21 S. 5 ff.). Die grundsätzlich glaubhafte Aussage des Zeugen und dessen Aussagen hinsichtlich einer gefestigten partnerschaftlichen Beziehung zumindest gegen Ende 2018 spricht tendenziell eher gegen die Annahme, dass die Beschuldigte im April 2019 ein Profil

Seite 20/29 auf Tinder oder OkCupid angelegt und betrieben haben könnte (obwohl freilich die Tinder-App zumindest theoretisch auch von Personen in einer festen Beziehung genutzt werden kann). 4. In den Aussagen der Beschuldigten sind einzelne Inkonsistenzen enthalten, welche insgesamt vor dem Hintergrund der genannten Beweiswürdigung aber keine überragende Aussagekraft zukommt.

E. 1.17

15.11.2022 Vorbereitung Besprechung 17.11.2022 0.92 17.11.2022 Besprechung RA Y. _____ und O. _____ 2.92 11.11.2022 Telefon RA AA. _____ 0.25 24.11.2022 Telefon KR Z. _____ 0.33 28.11.2022 Telefon RA Y. _____ 0.50 30.11.2022 Telefon O. _____ 0.33 Total 11.93 Der Rechtsvertreter der Beschuldigten wendete

darüber hinaus 19.16 Stunden für Arbeiten am Plädoyer für die Berufungsverhandlung auf. Angesichts der bereits vom Untersuchungsverfahren und dem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren her bekannten und grösstenteils unveränderten Prozessmaterie, welche u.a. auch Gegenstand des Studiums des Urteils der Vorinstanz und den diversen Besprechungen gewesen sein muss, ist dieser Aufwand auf 12 Stunden zu kürzen. Unter Einbezug, dass die Hauptverhandlung (inkl. Weg) zwei Stunden länger dauerte, als auf der Honorarnote prognostiziert, ergeben die oben genannten Kürzungen und Zuschläge eine angemessene Stundenanzahl von 23.99 Stunden. Bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 ergibt dies zusätzlich einer Spesenpauschale von 3% und 7.7% MWST einen Gesamtbetrag von CHF 5'854.70. Der Privatkläger wird verpflichtet, die Beschuldigte in diesem Umfang für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen.

Seite 28/29 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil der Einzelrichterin am Strafgericht des Kantons Zug vom

E. 4

Aktenkundig sind sodann mehrere Screenshots von Q._____ aus AB._____. Ein Screenshot enthält die Abbildung eines Tinder-Profiles mit mehreren Fotos der Beschuldigten. Der Benutzername auf dem Tinder-Screenshot mit den Fotos der Beschuldigten lautet "AC._____" mit der Präferenz "open for fun". Die Entfernung von Q._____ zum Ort, wo sich der Benutzer des genannten Kontos letztmalig in die Tinder-App einloggte, wird mit einem Kilometer angegeben. Aus den vom Privatkläger eingereichten Screenshots ergibt sich, dass Q._____ die Aufnahmen um 13:42 Uhr erstellte. Soweit ersichtlich versendete Q._____ sieben Screenshots an den Beschuldigten, welcher mutmasslich am 29. April 2019 um 23:19 Uhr ebenfalls Screenshots erstellte (vgl. 8/1/6 S. 4, insb. zweiter Zeitstempel auf dem dritten Blatt). Der Privatkläger reichte vor diesem Hintergrund eine Whatsapp-Chatkommunikation mit der Beschuldigten vom 29./30. April 2019 zu den Akten, wo er um 23:28 Uhr auf den Obhut-Streit mit der Beschuldigten Bezug nahm und in englischer Sprache mitteilte, dass er geschockt sei, dass die Beschuldigte auf Tinder so viel Haut zeige und sich auf der App als "open for fun" bezeichnete; diese Information sei ihm zugegangen und er habe nicht aktiv danach gesucht (act. 8/1/7).

E. 4.1

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 4.2.6).

E. 4.2

Das vorliegende Berufungsverfahren hatte sowohl ein Officialdelikt wie auch ein bzw. mehrere Antragsdelikte zum Gegenstand. Da der Privatkläger angesichts seiner gestellten Anträge als unterliegend gilt, wird er gegenüber der Beschuldigten folglich entschädigungspflichtig.

E. 4.3

Der erbetene Verteidiger übergab dem Gericht an der Berufungsverhandlung eine Kostennote (OG GD 21/2/10). Darin macht er für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 41.08 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 350.00 bzw. mithin eine Entschädigung über CHF 15'951.05 geltend. Der Stundenansatz ist dabei wie dargelegt auf CHF 220.00 zu kürzen, zumal vorliegend keine besondere Schwierigkeit in der Fallbearbeitung nach § 15 Abs. 2 AnwT zu erkennen ist. Der vorliegend geltend gemachte Stundenaufwand für die Berufungsverhandlung steht ferner in einem Missverhältnis zum geltend gemachten Stundenaufwand für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren. So sind in der Kostennote zahlreiche Aufwendungen enthalten, welche den Umfang einer angemessenen Ausübung der Verfahrensrechte übersteigen, so z.B. zahlreiche E-Mails und Telefonate mit Rechtsanwalt lic.iur. Y._____ (Rechtsvertreter des Zeugen O._____) und AA._____, mehrere Telefonate und Besprechungen mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits gerichtlich vorgeladenen und mithin nicht mehr zu kontaktierenden Zeugen O._____, ein Telefonat mit Kantonsrichter lic.iur. Z._____, Aktenstudium betreffend ein nicht aktenkundiges psychologisches Gutachten, etc. Dies betrifft die nachfolgenden Positionen: Datum Beschreibung Zeit 10.02.2022 E-Mailkorrespondenz RA Y._____ 0.50 10.02.2022 Studium E-Mail RA Y._____ 0.17 14.07.2022 E-Mail RA Y._____ 0.17 16.08.2022 Telefon RA Y._____ 0.25 23.08.2022 Telefon RA Y._____ 0.25 16.10.2022 Abklärung strafrechtlicher Relevanz (psychologisches Gutachten, iPad) 2.17 24.10.2022 Telefon O._____ 0.58 31.10.2022 Telefon O._____ 0.42

Seite 27/29 01.11.2022 Übersetzung Whatsapp Chatverlauf 0.50 04.11.2022 E-Mail O._____ 0.17 07.11.2022 Telefon RA Y._____ 0.33 08.11.2022 Studium Replik O._____

E. 5

Aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses ist erstellt und unbestritten, dass die Beschuldigte am 30. April 2019 bzw. 3. Mai 2019 je eine E-Mail an die Kundenservices der Seite 15/29 Datingplattformen Tinder bzw. OkCupid verfasst und versandt hatte (act. 8/1/4 und 1/2/2; act. 2/3 Frage 6).

E. 5.1

In der ersten E-Mail vom 30. April 2019, 4:46 Uhr, an den Kundenservice von Tinder führte die Beschuldigte aus, sie habe keinen Tinder-Account bzw. habe nie einen gehabt. Jemand habe Bilder von ihrem Instagram-Account genommen und diese zur Erstellung eines Fake-Tinder-Accounts benutzt. Sie vermute, dass ihr baldiger Exmann hinter dieser Angelegenheit stecke. Dies sei Teil einer kranken Schmierenkampagne ("sick smear campaign"), um sie mit Hinblick auf eine gerichtliche Anhörung als Mutter zu diskreditieren. Die Beschuldigte verlangte von Tinder ausdrücklich die Herausgabe der Registerdaten, insb. der hinterlegten E-Mail-Adresse und der Telefonnummer, damit sie gegen die Personen, welche die Konten mit ihren Bildern registriert haben, vorgehen könne. Eine unbekannte Person namens "R._____" vom Kundenservice von Tinder antwortete der Beschuldigten gleichentags um 12:26 Uhr per E-Mail und hielt fest, dass das von der Beschuldigten gemeldete Profil gegen die Benutzungsrichtlinien verstossen würde und entsprechend von Tinder entfernt worden sei (act. 8/1/4).

E. 5.2

Am 3. Mai 2019 um 7:47 Uhr schrieb die Beschuldigte eine E-Mail an den Kundendienst von OkCupid, in welcher sie ausführte, sie habe zwei E-Mails von Interessenten erhalten, die angeben hätten, ihr Profil auf OkCupid gesehen zu haben. Sie habe aber kein Profil; jemand habe ihre Fotos von ihrem Instagram-Account genommen und diese zur Erstellung eines Fake-Accounts benutzt. Erneut ersuchte die Beschuldigte explizit um Bekanntgabe der Registrierungsdaten, d.h. der hinterlegten E-Mail-Adresse und Telefonnummer, welche mit dem Account mit ihren Fotos verbunden waren. Sie legte dar, dass sie auf diese Registrierungsdaten benötige, um gegen die Person, welche das Fake-Account erstellt habe, vorgehen zu können. Am gleichen Tag um 20:12 Uhr antwortete eine unbekannte Person namens "S._____" vom Kundendienst von OkCupid, man habe keinen Account finden können und benötige einige Angaben (act. 8/1/4).

E. 6

Folglich ist als relevanter Sachverhalt festzuhalten, dass eine unbekannte Täterschaft einen Account mit Bildern der Beschuldigten bei Tinder erstellt hat und die "matches" dazu aufforderte, sie direkt an die private E-Mail-Adresse der Beschuldigten anzuschreiben, um so

Seite 21/29 eine Stalking-Wirkung zu erzeugen und dieser ein Übel zuzufügen. Die Beschuldigte versandte daraufhin die genannten E-Mails an die Kundendienste von Tinder und OkCupid und nahm Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden auf. V. Rechtliche Grundlagen und Subsumtion

E. 6.1

Am 29. April 2019 um 23:10 Uhr ging auf der E-Mail-Adresse der Beschuldigten (G._____) eine E-Mail von H._____ ein. Gemäss der englischsprachigen E-Mail seien "c&g" eine 33-jährige Frau und eine 42-jährige Person aus T._____. Sie hätten die Beschuldigte auf Tinder getroffen und mit ihr einen "match" gehabt. Sie seien an "bdsm" und "cuckoldress" interessiert und fragen nach, ob die Beschuldigte auch Interesse daran habe (OG GD 21/2/1a).

E. 6.2

Am gleichen Tag um 23:16 Uhr ging eine weitere E-Mail auf der vorgenannten E-Mailadresse der Beschuldigten ein. Der Absender war I._____. In der Betreffzeile dieser E-Mail steht "Okcupid". Der Absender teilte der Beschuldigte in englischer Sprache mit, dass er an einem "hookup" interessiert sei. Die Beschuldigte würde grossartig aussehen und er möchte gerne hören, was ihre "preferences" seien. Der Absender fragte sodann nach, ob sie auch Deutsch spreche. Ansonsten enthält die E-Mail keinen Hinweis auf die erwähnte Datingplattform (OG GD 21/2/1b).

Seite 16/29

E. 6.3

Am 30. April 2019 um 9:14 Uhr ging eine weitere deutschsprachige E-Mail von J._____ auf der E-Mailadresse der Beschuldigten ein, in welcher im Betreff "OkCupid" vermerkt war. Ein gewisser "U._____" schrieb darin, er habe das Profil der Beschuldigten auf OkCupid gefunden und würde sie gerne näher kennenlernen. Sie solle ihm zurückschreiben, dann erfahre sie mehr über ihn (OG GD 21/2/1c).

E. 6.4

Schliesslich erhielt die Beschuldigte am 30. April 2019 um 18:08 Uhr eine englischsprachige E-Mail von "V. _____" (K. _____) mit dem Betreff "Hi", in welcher dieser ausführte, sie habe ein cooles Profil auf OkCupid. Die Nachricht schliesst mit der automatisch generierten Botschaft, dass das Mail ab einem iPhone gesendet worden sei (OG GD 21/2/1d). V. Beweiswürdigung 1. Im vorliegenden Verfahren ist von wesentlicher Bedeutung, ob die Beschuldigte die fraglichen Benutzerkonten bei Tinder und OkCupid selbst angelegt hat oder nicht bzw. ob die private Mobiltelefonnummer und die private E-Mail-Adresse der Beschuldigten bei der Registrierung der jeweiligen Benutzerkonten hinterlegt und anschliessend verifiziert wurden. Zur Klärung dieser Frage liegen mehrere Indizien vor, die es nachfolgend zu würdigen gilt.

E. 10

Juni 2017 E. 1.2.1).

E. 14

Dezember 2021 hinsichtlich der Dispositivziffer 4 (Nichteintreten auf den Antrag des Privatklägers auf Entschädigung i.H.v. CHF 2'000.00) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Die Berufung der Beschuldigten E. _____ wird gutgeheissen. 3. Die Beschuldigte wird freigesprochen von den Tatvorwürfen 3.1 der mehrfachen Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 al. 1 StGB; 3.2 der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 304 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. 4. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 2'960.40 und werden auf die Staatskasse genommen. 5. Die Beschuldigte wird für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer erbetenen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren mit insgesamt CHF 3'863.30 (inkl. MWST und Spesen) aus der Staatskasse entschädigt. 6. Die Kosten dieses Verfahrens betragen CHF 3'000.00 Entscheidgebühr CHF 90.00 Auslagen CHF 3'090.00 Total und werden dem Privatkläger B. _____ auferlegt. 7. Der Privatkläger wird verpflichtet, die Beschuldigte für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer erbetenen Verteidigung im Berufungsverfahren mit CHF 5'854.70 zu entschädigen. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Seite 29/29 9. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt A. _____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt F. _____ - Rechtsvertreterin des Privatklägers, Rechtsanwältin D. _____ (zusammen mit einer Kopie des Protokolls der Berufungsverhandlung vom 1. Dezember 2022) - Einzelrichterin am Strafgericht des Kantons Zug - Amt für Migration des Kantons Zug - Gerichtskasse des Kantons Zug (auszugsweise) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (§ 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung A. Sidler O. Fosco Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.